



Foto: Stefan Kabler/Fotobla

## Informationen zur **STREUMITTELVERORDNUNG**

Stand: November 2017



**Umweltamt** | Schmiedgasse 26/IV | 8011 Graz  
Tel.: +43 316 872-4302 | [www.umwelt.graz.at](http://www.umwelt.graz.at)



## INFOS ZUR STREUMITTELVERORDNUNG

### WAS IST ERLAUBT?

Zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte ist ab 1. Februar 2005 nur mehr die Verwendung von abriebfestem Basaltsplitt mit einer Körnung von 2 bis 8 mm und von Auftaumitteln mit weniger als 1% Natriumchlorid (dem klassischen Streusalz) erlaubt.

Das Ausbringen von Feuchtsalzen ist für AnwenderInnen, die ein Streugerät besitzen, welches dem Stand der Technik entspricht und eine genaue Dosierung der Streumenge (Gramm pro m<sup>2</sup>) und Streubreite ermöglicht, erlaubt. Dies wird für KleinanwenderInnen wie z.B. Gehsteigstreunungen durch Hausverwaltungen nicht zutreffen.

### WAS IST VERBOTEN?

Die Verwendung von Auftausalzen mit mehr als 1% Natriumchlorid und allen übrigen abstumpfenden Streumitteln (= alle natürlich vorkommenden, wasserunlöslichen Mittel wie Splitt, künstliche Mittel wie Tone, Verbrennungsrückstände wie Schlacke oder Asche) sowie alle Mischungen von Auftau- und abstumpfenden Streumitteln.



## WO GILT DIE STREUMITTELVERORDNUNG?

Auf allen im Stadtgebiet gelegenen Verkehrsflächen, die für Fahrzeuge oder Fußgänger bestimmt sind, wie Straßen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze usw.

### Ausnahmen:

- Straßen, die von öffentlichen Verkehrsmitteln benutzt werden, Autobahnen, Autobahnzubringer, Straßen, Fahrbahnen und Gehsteige mit besonderer Steigung und Gefährdung, Unter- und Überführungen, Fußgängerzonen, Haltestellenbereiche, Brücken und Rampen für Behindertenfahrzeuge, Stiegenanlagen.
- Bei extremen Witterungsverhältnissen, wenn der Bürgermeister mittels Verlautbarung im Rundfunk oder durch andere geeignete Kundmachung ausnahmsweise Auftausalze für eine Dauer von höchstens 3 Tagen zulässt. Dabei darf die Salzmenge für jeden Streueinsatz und Quadratmeter der zu bestreuenden Fläche 15 Gramm Auftausalz trotzdem nicht übersteigen.

## BEI NICHTBEFOLGUNG

... dieser Verordnung kann eine Geldstrafe bis zu 218,- Euro oder 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.



## INFOS ZUR STREUMITTELVERORDNUNG

### **WEITERE INFORMATIONEN:**

**Stadt Graz Umweltamt**

8010 Graz, Schmiedgasse 26/IV

Tel.: +43 316 872-4388

E-Mail: [umweltamt@stadt.graz.at](mailto:umweltamt@stadt.graz.at)

[www.umwelt.graz.at](http://www.umwelt.graz.at)